

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 31.07.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzung Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Studienbegleitete Praxisphase
- § 8 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 - Studienplan

Anlage 2 - Prüfungsplan

Anlage 3 - Praktikumsordnung (PraO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Soziale Arbeit** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (**PraO-BA-Anlage 3**), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang **Soziale Arbeit** führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Sozialen Arbeit zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche psychosoziale Zusammenhänge und individuelle und soziale Problemlagen zu erkennen und zu verstehen; zugleich erlangen sie jene Flexibilität, Kreativität und Dialogfähigkeit, die in den Arbeitsfeldern der Profession notwendig ist, um Hilfe- und Unterstützungsprozesse zielgerichtet und wirkungsorientiert zu implementieren, zu moderieren, zu steuern und durchzuführen. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen politischer Prozesse, des sozialen und des demographischen Wandels auf Lebenslagen zu erkennen, die Folgen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu benennen.



- (3) Das Studium befähigt zu Tätigkeiten in
 - zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
 - Behörden und Ämtern, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter und Migrationsberatungsstellen.
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens).
 - Schulen und Bildungseinrichtungen.
 - Verbänden.
 - Vereinen und innovativen Projekte.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studiengang **Soziale Arbeit** kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.
- (2) Hochschulzugang erhalten auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach erfolgreichem Bestehen einer Eingangsprüfung gemäß Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzung – Vorpraktikum

- (1) Um zum Studium zugelassen zu werden, ist zusätzlich ein 8-wöchiges Vorpraktikum zu absolvieren. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und soll eine erste fachliche Orientierung geben. Dabei stehen das Kennenlernen des Berufsfeldes und der institutionellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Studierende sollen so ihre Motivation zum Studium und zur Berufswahl hinterfragen und festigen.
- (2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro bzw. das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten. Dazu wird von der Praktikumsstelle ein schriftlicher Nachweis über den Zeitraum und die wichtigsten Aufgaben des Vorpraktikums ausgestellt. Bei einer einschlägigen Berufsausbildung kann auf Antrag das Vorpraktikum teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung über Anerkennung trifft der Praktikumsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang **Soziale Arbeit** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Arts, B.A.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden in Form von Wahlmodulen 6 Credits für studienübergreifende Kompetenzen aus anderen Studienangeboten der Hochschule.
- (4) Zur Schwerpunktsetzung im Studium werden mit Beginn des 3. Semesters drei Wahlpflichtmodule (in Form von Vertiefungsgebieten) angeboten:
 - Vertiefung Kindheit und Jugend
 - Vertiefung Ausgrenzung und Abweichung
 - Vertiefung Gesundheit Krankheit

Die Studierenden legen sich am Ende des 2. Semesters fest, welches des angebotenen Vertiefungsgebietes (Wahlpflicht) sie belegen wollen Die Anträge für die Belegung eines Wahlpflichtmoduls werden beim Prüfungsausschuss eingereicht. Bei Antragstellung werden die 1. und 2. Wahl angegeben.

Im 3., 5. und 6. Semester belegen die Studierenden je ein Modul in der gewählten



Vertiefungsrichtung. Wahlpflichtmodule im Rahmen der Vertiefungsgebiete werden nur dann angeboten, wenn mindestens 20 Studierende ein Wahlpflichtmodul gewählt haben. Pro Wahlpflichtmodul sollen nicht mehr als 35 Studierende zugelassen werden.

Der Prüfungsausschuss bestätigt den Studierenden die Zulassung zu einem Vertiefungsgebiet. In begründeten Fällen kann bis zur 4. Vorlesungswoche die Wahl geändert werden. Anträge hierzu sind ebenfalls beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung zu einem Vertiefungsgebiet ist geknüpft an die notwendige Zahl der zugelassenen Studierenden in einem Vertiefungsgebiet.

(3) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen (siehe Anlage 1)	28 Credits
2. Studiensemester, mit Pflicht- und Praxismodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

(· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
3. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Praxismodulen (siehe Anlage 1)	28 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Praxismodulen (siehe Anlage 1)	30Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	28Credits
(siehe Anlage 1) 6. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie	00.0
Bachelorarbeit (siehe Anlage 1)	30 Credits

Die 6 Credits für studiengangsübergreifende Kompetenzen (Wahlmodul) können während des gesamten Studiums erworben werden.

- (4) Der 1. Studienabschnitt umfasst **7 Pflichtmodule** und **1 Praxismodul.** Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage **1** und **2** geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (5) Der 2. Studienabschnitt besteht aus **11 Pflichtmodulen**, **3 Wahlpflichtmodulen (Vertiefungsgebiete)** und **2 Praxismodulen**. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage **1** und **2** geregelt. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Modulbereichen sowie

Code

Modulname.

Art,

Regelsemester,

Lehre in SWS und

Credits aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,

Modulname,

Prüfungszeitpunkt (Wann),

Δrt

Prüfungsdauer in Minuten,

Regelsemester,

Credits und

Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.



(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs **Soziale Arbeit** ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 7 Studienbegleitete Praxisphase

- (1) Die Studienbegleitete Praxisphase ist im 2. und 4. Semester abzuleisten. Die Credits für die Studienbegleitete Praxisphase gehen aus Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2) dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Themenstellung wird in der ersten

Vorlesungswoche des 6. Semesters festgelegt, indem die Studierenden ihr Thema mit einem/r Erstbegutachter/in aus dem Kollegium absprechen und unterzeichnen lassen. Voraussetzung der Anmeldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 bestanden sind sowie der Nachweis zur Teilnahme bzw. Abgabe der Prüfungsleistungen des 5. Semesters erbracht wurde. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten nicht überschreiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck bei der beauftragten Stelle abgegeben. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer kann zudem eine elektronische Version der Thesis fordern. Ein Abschlusskolloguium findet nicht statt.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **Soziale Arbeit** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 23.04.2010 (Vkbl. FHE Nr. 24, S. 922), geändert durch die Erste Änderung vom 21.03.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32, S. 54) ab Wintersemester 2016/17 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 23.04.2010 (Vkbl. FHE Nr. 24, S. 922 bis zum Sommersemester 2016 weiter Anwendung. Ab dem Wintersemester 2016/2017 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 31.07.2012

Prof. Dr.-Ing. KillLeiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan
Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften



Anlage 1 – Studienplan

Das Studium umfasst acht inhaltliche Schwerpunkte, denen die Module zugeordnet werden (Modulbereiche).

Modulberei	Modulbereich 1 Human- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen						
BA1M1.1 I	Individuum und Gesellschaft						
BA2M1.2 (Gesellschaft und Sozialisation						
BA3M1.3	Soziale Problemlagen						
BA5M1.4 I	Diversity						
Modulberei	ich 2 Normativer und institutioneller Kontext						
BA1M2.1	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaats 1						
BA2M2.2	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaats 2						
BA3M2.3	Spezifische Rechtsgrundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen						
BA5M2.4 (Organisation und Management I						
BA6M2.5	Organisation und Management II						
Modulberei	ch 3 Profession						
BA1M3.1 \	Wissenschaftliches Arbeiten I						
BA3M3.2	Grundlagen der Profession						
BA3M3.3 \	Wissenschaftliches Arbeiten II						
BA6M3.4	Theorie-Praxis-Transfer						
BA6M3.5 I	BA Thesis und empirisches Kolloquium						
Modulberei	ich 4 Methoden						
BA1M4.1	Grundlagen methodischen Handelns						
BA2M4.2 I	Kommunikation, Medien und Kultur						
BA4M4.3 I	Beratung						
BA5M4.4 I	Raumbezogene Methoden						
Modulberei	ich 5 Studienbegleitete Praxisphase						
BA2M5.1	Orientierungspraktikum						
BA3M5.2	Fallarbeit und Praxisvorbereitung						
BA4M5.3	Studienbegleitete Praxisphase						
Modulberei	ich 6 Vertiefung Kindheit und Jugend						
BA3M6.1 I	Kindheit und Jugend I						
l l	Kindheit und Jugend II						
BA6M6.3 I	Kindheit und Jugend III						
Modulberei	ich 7 Vertiefung Ausgrenzung und Abweichung						
BA3M7.1	Ausgrenzung und Abweichung I						
	Ausgrenzung und Abweichung II						
	Ausgrenzung und Abweichung III						
	Modulbereich 8 Vertiefung Gesundheit und Krankheit						
BA3M8.1	Gesundheit und Krankheit I						
BA5M8.2	Gesundheit und Krankheit II						
BA6M8.3 (Gesundheit und Krankheit III						



Legende:

P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

Wahlmodul (Studiengangsübergreifende Kompetenzen gemäß § 8 RPO-B./M.)

SWS Semesterwochenstunden

CP Credit Points

Vertiefungsrichtung - Wahl einer Vertiefungsrichtung erforderlich

1. Studienabschnitt

1. bis 2. Studiensemester

Code	Modulname	Art	Regel- semester	sws	СР
BA1M1.1	Individuum und Gesellschaft	Р	1	4	6
BA1M2.1	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates 1	Р	1	5	9
BA1M3.1	Wissenschaftliches Arbeiten I	Р	1	4	5
BA1M4.1	Grundlagen Methodischen Handelns	Р	1	5,5	8
BA2M1.2	Gesellschaft und Sozialisation	Р	2	6	9
BA2M2.2	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates 2	Р	2	6	9
BA2M4.2	Kommunikation, Medien und Kultur	Р	2	5,5	6
BA2M5.1	Orientierungspraktikum	Р	2	-	6

2. Studienabschnitt

3. bis 6. Studiensemester

Code	Modulname		Regel- semester	sws	СР
BA3M1.3	Soziale Problemlagen	Р	3	6	6
BA3M2.3	Spezifische Rechtsgrundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Р	3	4	5
BA3M3.2	Grundlagen der Profession	Р	3	4	4
BA3M3.3	Wissenschaftliches Arbeiten II	Р	3	3,5	6
BA3M5.2	Fallarbeit und Praxisvorbereitung	Р	3	3	3
BA3M6.1	Kindheit und Jugend I	WP*	3	4	4
BA3M7.1	Ausgrenzung und Abweichung I	WP*	3	4	4
BA3M8.1	Gesundheit – Krankheit I	WP*	3	4	4
BA4M4.3	Beratung	Р	4	3,5	4
BA4M5.3	Studienbegleitete Praxisphase	Р	4	4	26



Code	e Modulname		Regel- semester	sws	СР
BA5M1.4	Diversity	Р	5	6	7
BA5M2.4	Organisation und Management I – Strukturen in der Sozialwirtschaft/ Projekt- und Konzeptentwicklung	Р	5	6	8
BA5M4.4	Raumbezogene Methoden	Р	5	4	5
BA5M6.2	Kindheit und Jugend II	WP*	5	6	8
BA5M7.2	BA5M7.2 Ausgrenzung und Abweichung II		5	6	8
BA5M8.2	BA5M8.2 Gesundheit und Krankheit II		5	6	8
BA6M2.5	Organisation und Management II – Arbeitsrecht und Ressourcenmanagement	Р	6	6	7
BA6M3.4	Theorie-Praxis-Transfer	Р	6	4	5
BA6M3.5	BA-Thesis und empirisches Kolloquium	Р	6	2	12 2
BA6M6.3	BA6M6.3 Kindheit und Jugend III		6	4	4
BA6M7.3	BA6M7.3 Ausgrenzung und Abweichung III		6	4	4
BA6M8.3	BA6M8.3 Gesundheit und Krankheit III		6	4	4
	Studiengangsübergreifende Kompetenzen	W			6



Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

K Prüfung - Klausur

MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

AT Aktive Teilnahme, Studienleistung unzensiert (SLU)

SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Projektentwurf, Referat mit

schriftlicher Ausarbeitung u.a.)

MPP Mündliche Projekt- bzw. Konzeptpräsentation

PB Praktikumsbericht PK Praxiskolloquium BA Bachelorarbeit

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. bis 2. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 1. Studienabschnitt gehen mit max. 30 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulname	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	СР	Gewichtung für die Gesamtnote in %
BA1M1.1	Individuum und Gesellschaft	PZ	K	90	1	6	4
BA1M2.1	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaats 1	PZ	K	90	1	9	6
BA1M3.1	Wissenschaftliches Arbeiten I	SB	AT	-	1	5	0
BA1M4.1	Grundlagen Methodischen Handelns	SB PZ	AT K	- 90	1	8	5
BA2M1.2	Gesellschaft und Sozialisation	SB	SLZ	-	2	9	6
BA2M2.2	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaats 2	PZ	K	90	2	9	6
BA2M4.2	Kommunikation, Medien und Kultur	SB PZ	AT MP	- 10-15	2	6	3
BA2M5.1	Orientierungspraktikum				2	6	0



2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. bis 6. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 2. Studienabschnitt gehen mit 70 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulname	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	СР	Gewichtung für die Gesamtnot e in %	
BA3M1.3	Soziale Problemlagen	PZ	K	90	3	6	3	
BA3M2.3	Spezifische Rechtsgrundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	SB	SLZ	-	3	5	3	
BA3M3.2	Grundlagen der Profession	SB	SLZ	-	3	4	3	
BA3M3.3	Wissenschaftliches Arbeiten II	SB	SLZ	-	3	6	3	
BA3M5.2	Fallarbeit und Praxisvorbereitung	SB	AT	-	3	3	0	
BA3M6.1	Kindheit und Jugend I*	SB	MPP	20				
BA3M7.1	Ausgrenzung und Abweichung I*	SB	MPP	20	3	4	3	
BA3M8.1	Gesundheit – Krankheit I*	SB	MPP	20				
BA4M4.3	Beratung	SB	AT SLZ	-	4	4	3	
	5.3 Studienbegleitete Praxisphase			AT	-			
BA4M5.3		SB	PB	-	4	26	7	
			PK	35			3	
BA5M1.4	Diversity	SB	SLZ	-	5	7	4	
BA5M2.4	Organisation und Management I	PZ	AT K	- 90	5	8	4	
BA5M4.4	Raumbezogene Methoden	SB	SLZ	-	5	5	3	
BA5M6.2	Kindheit und Jugend II*	SB	MPP	20				
BA5M7.2	Ausgrenzung und Abweichung II*	SB	MPP	20	5	8	4	
BA5M8.2	Gesundheit und Krankheit II*	SB	MPP	20				
BA6M2.5	Organisation und Management II	SB	SLZ	-	6	7	4	
BA6M3.4	Theorie-Praxis-Transfer	SB	MPP	20	6	5	3	
BA6M3.5	BA-Thesis und empirisches Kolloquium	SB	ВА	-	6	12 2	16	
BA6M6.3	Kindheit und Jugend III*	SB	MPP	20				
BA6M7.3	Ausgrenzung und Abweichung III*	SB	MPP	20	6	4	4	
BA6M8.3	Gesundheit und Krankheit III*	PZ	MPP	20				
	Studiengangsübergreifende Kompetenzen				1 - 6	6	0	



Anlage 3 Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit" an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 **Allgemeines**

- Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des (1) Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und regelt den Ablauf der studienbegleiteten Praxisphase.
- Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale (2)Arbeit beinhaltet das Studium Praxisphasen. Sie sind Bestandteil des Studiums und werden im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.
- Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt (3)immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung der Modulziele den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

- Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei (1) Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studenten bzw. zwei StudentInnen der Fakultät Ängewandte Sozialwissenschaften,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin (4) zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten (5)Mitglieder (davon mindestens zwei ProfessorInnen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören
 - sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6)Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben*:
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen
 - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Module BA2M5.1, BA3M5.2 und BA4M5.3, insbesondere auch bei Auslandspraktika
 - die vorbereitende Organisation und Koordination der Module BA2M5.1, BA3M5.2 und BA4M5.3
 - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit der Praxisphase entstehenden Fragen
 - in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines AnleiterInnentages



- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Module BA2M5.1, BA3M5.2 und BA4M5.3 betreffenden Fragen
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Zertifizierungsmaßnahmen für die Praktikumsstellen.

*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnungen BA "Bildung und Erziehung von Kindern", BA "Pädagogik der Kindheit", MA "Soziale Arbeit"

§ 3 Auslandspraktika

- (1) Auslandspraktika stellen eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Studienverlaufs dar und sind ein zu begrüßender Bestandteil des Studiums. Bei Auslandspraktika kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praktikumsstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und des Praktikumsberichts.
- (3) Spätestens mit dem Einreichen des Praktikumsvertrags muss ein **Nachweis über** ausreichende **Sprachkenntnisse** analog "Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2" (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praktikumsstelle) erbracht werden.

§ 4 Ziele der Module BA2M5.1 (Orientierungspraktikum), BA3M5.2 (Fallarbeit und Praxisvorbereitung) und BA4M5.3 (Studienbegleitete Praxisphase)

Die Module sollen

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und auf diese vorbereiten
- die Studierenden in geeigneten Praktikumsstellen an reflektiertes berufliches Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit heranführen.
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln.
- den Studierenden Reflektionsmöglichkeiten über ihre Berufswahl geben.

§ 5 Dauer und Inhalte der Module BA2M5.1, BA3M5.2 und BA4M5.3

- (1) Modul BA2M5.1 (Orientierungspraktikum)
 - Vollzeitpraktikum = 40h pro Woche
 - Insgesamt 240h = 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungen des
 Semesters
 - Vorbereitung durch Informationsveranstaltungen des Praktikumsbüros
 - Nachbereitung in Modulveranstaltung 5.2.1 "Fallarbeit in der sozialen Arbeit"
 - Der erfolgreiche Abschluss des Orientierungspraktikums wird durch die Praktikumsstelle in einem <u>Tätigkeitsnachweis</u> und einer <u>Beurteilung</u> bestätigt.
 - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 3 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
 - Prüfungsleistung: erfolgreicher Abschluss des Orientierungspraktikums
- (2) Modul BA3M5.2 (Fallarbeit und Praxisvorbereitung)



- Nachbereitung des Orientierungspraktikums in Modulveranstaltung 5.2.1 "Fallarbeit in der sozialen Arbeit" mit unbenoteter Studienleistung
- Vorbereitung auf die studienbegleitete Praxisphase Modul BA4M5.3 durch Modulveranstaltung 5.2.2 Praxisvorbereitung
- Prüfungsleistungen: aktive Teilnahme

(3) Modul BA4M5.3 (Studienbegleitete Praxisphase)

- Vollzeitpraktikum = 32h pro Woche + 8h Studienbegleitung
- Insgesamt 512h = 16 Wochen Block während des 4. Semesters
- Vorbereitung durch Modulveranstaltung 5.2.2 "Praxisvorbereitung"
- Praktische Umsetzung folgender Inhalte mit Hilfe einer Lernzielvereinbarung:
 - Transformation Praxis-Theorie-Praxis anwenden
 - die berufliche Praxis in personalen, sozialen, institutionellen und gesellschaftlichen Bezügen reflektieren
 - sich mit der Berufsrolle, der Berufsidentität und berufspolitischen Fragen auseinandersetzen
 - ein Verständnis für die Besonderheiten der Professionalisierung Sozialer Arbeit entwickeln
 - Fall- oder Projektreflexion und Bearbeitung einer Fragestellung
- Begleitung durch die Hochschule durch Modulveranstaltung 5.3.2 Praxisbegleitung mit aktiver Teilnahme
- Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch die Praktikumsstelle in einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
- Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss 1. und 2. Semester und bestandenes Orientierungspraktikum BA2M5.1
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Prüfungsleistung: benoteter schriftlicher Praktikumsbericht und mündliches Praxiskolloguium nach den Vorgaben der Fakultät
- (4) Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei ggf. anfallenden Überstunden ist für einen entsprechenden Freizeitausgleich zu sorgen.

§ 6 Zulassung von Praktikumsstellen

- (1) Praktika können nur in zugelassenen Praktikumsstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) Geeignet sind Praktikumseinrichtungen, die
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen.
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (4) Die erteilte Anerkennung als Praktikumsstelle kann der Praktikumsausschuss **widerrufen**, wenn
 - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praktikumsstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.



§ 7 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BA). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 - 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Lernzielvereinbarung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
 - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 - 2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der Lernzielvereinbarung und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 Absatz 2 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 6 Abs.3 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 8 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann in folgenden Tätigkeitsgebieten absolviert werden:
 - zentrale Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
 - Behörden und Ämter, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter, Migrationsinstitutionen
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens)
 - schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen
 - Verbände
 - Vereine und innovative Projekte der sozialen Arbeit
- § 1 (2) Über die Tätigkeiten während des Praktikums (Modulveranstaltung 5.3.1) haben die Studierenden einen Praktikumsbericht zu erstellen (§ 15). Am Ende des Praktikums stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang B PraO-BA) aus, worin Beginn und Ende der Praktikumszeit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Nach Bestehen des benoteten Praktikumsberichtes, der Bestandteil der Praxisphase (Modulveranstaltung 5.3.1) ist, und nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises und der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 11 Abs. 1 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden zum benoteten Praxiskolloquium im Modulveranstaltung 5.3.3 zugelassen werden.
 - (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Praktikumsausschuss. Wird das Praktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.



(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach § 16 auf Antrag ganz oder teilweise als ein Praktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Praktikumsausschuss.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.

§ 10 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxisphase berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Als Bestandteil der studienbegleiteten Praxisphase (Modul BA4M5.3) führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Rahmen von 4 SWS durch: Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten, aber auch teilgeblockt inklusive eines Einführungs- und/oder Abschlussblockes mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang absolviert werden.
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praktikumsstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.
- (3) Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Selbstreflexivität der Studierenden zu fördern und sie an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der Einbindung in ein soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten. Zu den verbindlichen Inhalten gehört die Thematisierung von Fachlichkeit und Professionalität in der Sozialen Arbeit als Hinführung auf das Praxiskolloguium in Modulveranstaltung 5.3.3.
- (4) Liegt der Praktikumsort außerhalb Thüringens können diese Lehrveranstaltungen nach vorheriger Absprache mit dem Praktikumsbüro auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, wenn sie im gegebenen Zeitrahmen und im vergleichbaren Umfang angeboten werden. Dies ist durch Teilnahmebestätigungen nachzuweisen.

§ 12 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum ist in Einrichtungen der Sozialen Arbeit durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumszieles gemäß § 4 und der Praktikumsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 gewährleisten. Über die jeweilige Eignung dieser Praktikumsstellen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikumsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt unter Leitung und Begleitung eines Lehrenden der Fakultät ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.
- (3) Praktika können nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.
- (4) Kann die Lernzielvereinbarung nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrages und der Zustimmung durch den Praktikumsausschuss.



§ 13 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen

(1) Zeigt sich während der Praktika, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praktikumsstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 14 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung im Modul BA4M5.3 dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung
 - den Tätigkeitsnachweis im Original

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden durch die Lehrenden dem Praktikumsbüro bestätigt.

- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen im Sommersemester bis zum 31. August und in vom Praktikumsausschuss genehmigten Ausnahmefällen im Wintersemester spätestens bis zum 15. Januar dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zum Praxiskolloquium in Modulveranstaltung 5.3.3 erfolgt nicht, wenn
 - 5.3.1 (Praktikum) und 5.3.2 (Praxisbegleitung) nicht bestanden ist
 - der Praktikumsbericht nicht mit mindestens der Note 4.0 bestanden wurde
 - die Meldefrist versäumt wurde
 - die mündliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist.
- (4) Über die Nichtzulassung zum Praxiskolloquium (Modulveranstaltung 5.3.3) erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Bei Nichtbestehen der Module BA2M5.1, BA3M5.2 und BA4M5.3 gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelorund Masterstudiengänge (§ 12).

§ 15 Praktikumsbericht, Praxiskolloquium und Staatliche Anerkennung

- (1) Der Praktikumsbericht wird durch <u>einen</u> Lehrenden der Fakultät benotet. Hauptinhalt ist die fachliche Reflexion der Praktikumszeit (insbesondere Lebensprobleme/Bedarfslagen von Klienten, Arbeitsformen und angemessene Interventionen, normative Grundlagen fachlichen Handelns und institutioneller Rahmen). Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den "Richtlinien zur Struktur des Praktikumsberichts".
- (2) Im Praxiskolloquium wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15-minütigen Präsentation zu den Themen Fachlichkeit und Professionalität mit anschließendem 20-minütigen Fachgespräch mit einer Lehrkraft der Fakultät und einem 2. Prüfer. Dieser sollte möglichst ein/e geeignete/r VertreterIn der Berufspraxis sein. Das Bestehen dieser Prüfung (Note mindestens 4.0) ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird.

 Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider PrüferInnen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide PrüferInnen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (3) Über die erfolgreiche Ableistung von Modul BA4M5.3 gibt das Praktikumsbüro eine Meldung an das Prüfungsamt. Eine Notenverbesserung von Praktikumsbericht und Praxiskolloquium ist bei Bestehen (mindestens 4,0) nicht möglich.



§ 16 Anrechnung von Praxistätigkeiten

(1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praktikumsausschuss ein Praktikum erlassen werden.

§ 17 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- (2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studierendensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de.

Anhang A zur PraO-BA: Praktikumsvertrag Anhang B zur PraO-BA: Tätigkeitsnachweis



Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660, Email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

§ 2

Praktikumsvertrag

□ 2. Semester Modul BA2M5.1 Orientierungspraktikum (240h)*

		□ 4. Semest	ter Modul BA4N	15.3 Praktikum	(512h)*	,
ZW	ischen					
		Bezeichnung der E	inrichtung, Anschrift; Te	elefon; e-mail-Adresse		
und	d	- im fol	lgenden Praktikumss	stelle genannt -		
deı	m/der Studierenden:	Name, Vorname				
		PLZ, Wohnort, Stra	aße, Telefon; e-mail-Adı	resse		
		§ 1	Allgemeine	Bestimmunge	n	
1.	Das Praktikum ist Arbeit an der Fac	•		eil des Bachelor	-Studiengangs So	oziale
2.	Durch diesen Pra	ktikumsvertra	ag wird kein Arl	beitsverhältnis b	egründet.	
3.	Das Praktikum ha Bereich der Sozia Studium erworber erproben und anz	ilen Arbeit he nen Kenntnis	eranzuführen. S	sie sollen befähi	gt werden, die bis	sher im
4.	Der Praktikumsve Bachelor-studieng Fassung.	•		•	_	
		§ 2	Zeitlicher R	ahmen		
1.	Das Praktikum wi von 40h im Orien (siehe dazu § 4, A	ntierungspra	ktikum (BA2N	I5.1) und 32h in	n Praktikum (BA	4M5.3)
2.	Beginn und Ende Wochen	des Praktiku	ıms: vom	bis	=	
3.	Mehr- und Nachta begrenztem Umfa					

4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 3 Tagen im Orientierungspraktikum und 5 Tagen im Praktikum ist in Absprache mit dem

Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.

2. Als Praxisanleiter/in wird benannt:



5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praktikumsstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

- 1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
- 2. Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- 3. Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle. Der Praktikant/die Praktikantin ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.
- 4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praktikumsstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.
- **5.** Während des Praktikums (512h) ist innerhalb der ersten vier Praktikumswochen eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und im Praktikumsbüro einzureichen.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.

	Name, Vorname
_	Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation

- Das Praktikum erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten vier Wochen gemeinsam mit dem/der Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
- 4. Die Praktikumsstelle stellt den/die Studierende/n für die Teilnahme an der Praxisbegleitung im Modul 5.3 an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang eines Studientages je Praktikumswoche bzw. maximal 8 Zeitstunden wöchentlich frei (d.h. wöchentlich: 32h Praxis/ 8h Studium).
- 5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung.
- 6. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

^{*} Zutreffendes bitte ankreuzen



§ 5 Kosten

- 1. Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
- 2. Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

- Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studierendensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
- 2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

Praktikumsstelle Unterschrift/Stempel	Studierende/r Unterschrift
,den	,den Ort / Datum
Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durvereinbarten Bedingungen.	chführung des Praktikums unter Einhaltung der
Erfurt, den	Die Vorsitzende des
	Praktikumsausschusses Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

Stempel/Unterschrift



Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

□ 2. Semester Modul BA2□ 4. Semester Modul BA4		
Herr / Frau		
geb. am :		_ in
Student/Studentin der I Arbeit	-achhochschu	ule Erfurt im Bachelor-Studiengang Soziale
hat in der Praxisstelle (Adresse, Telefonnummer)		
in der Zeit	vom:	bis:
ein Praktikum über		Wochen abgeleistet.
Er/Sie hat die gefordert Lernzielvereinbarung) f		n (im Modul BA4M5.3: gemäß der kum erfüllt.
<u>Fehlzeiten:</u>		
Krankheit: (Krankschreibung wurde vo	rgelegt)	Tage
Sonstige Fehlzeiten:		Tage
Gründe:		
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

^{*} Zutreffendes bitte ankreuzen